

Sachgebiet Amt 2 - Bauverwaltung	Sachbearbeiter Herr Entzminger
--	--

Beratung Stadtrat	Datum 24.04.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
-----------------------------	----------------------------	---------------------------------	--------------------------------------

Betreff

Widmung der Straße "Im Lehenfeld", Wassertrüdingen

Anlagen:

Schreiben Landratamt
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Sachverhalt:

Von Herr Markus Hopf, Altentrüdingen Straße 10, 91717 Wassertrüdingen wurde die Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Maschinenhalle zu Garagen beantragt (Aktenzeichen 20201743-SG41-KH).

Bei der Straße „Im Lehenfeld“ handelt es sich um den Abschnitt Abzweigung Münchener Straße bis zum Anwesen von Herr Hopf.

Es ist nun die Widmung der o.a. Straße vorzunehmen.

Durch die Widmung erhält die Straße ihren öffentlichen Charakter und steht der Allgemeinheit unwiderruflich zur Benutzung im Rahmen Ihrer Verkehrsbedeutung zur Verfügung.

Die Stadt Wassertrüdingen ist Eigentümer des Straßengrundstückes. Die Widmungsvoraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWg sind somit erfüllt.

Die Straße „Im Lehenfeld“ steht im Rahmen der städtischen Verkehrserschließung allen Verkehrsarten zur Benutzung offen.

Entsprechend Ihrer Verkehrsbedeutung entspricht die Straße einem „öffentlichem Feld- und Waldweg“ nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 53 Nr. 1 BayStrWG.

Die genaue Straßenbeschreibung und Verfügung, sowie Widmungsbeschränkungen kann aus der Anlage entnommen werden.

Die Anlage stellt den Entwurf der Widmungsverfügung dar.

Der Widmung bedarf für Ihre Wirksamkeit einer förmlichen Verfügung und ist nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt zu geben. Zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe gilt die Widmungsverfügung als bekannt gegeben.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Widmung der Straße „Im Lehenfeld“ zum öffentlichen Feld- und Waldweg wird entsprechend nach der Entwurfsvorlage verfügt. Die Widmung ist unverzüglich ortsüblich bekannt zu geben.